



**Nutzungsbedingungen / Vertragsunterlagen für die
Anmietung von Räumlichkeiten des Instituts für Höhere Studien
Josefstädter Straße 39, 1080 Wien**

Diese Benützungsvereinbarung wird zwischen _____ (im folgenden Veranstalter genannt) und dem Institut für Höhere Studien (im folgenden Vermieter genannt) geschlossen. Diese Vereinbarung definiert die Rechte und Pflichten beider Parteien, die im Rahmen der Anmietung von Räumlichkeiten am Institut für Höhere Studien entstehen.

Der Veranstalter übernimmt das Objekt zur Durchführung der im Angebot genannten wissenschaftlichen Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters eine andere Veranstaltung in den gemieteten Räumlichkeiten zur Aufführung zu bringen. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die gemieteten Räumlichkeiten ganz oder zum Teil unterzuvermieten, Nutzungsrechte daran einzuräumen oder Rechte ganz oder zum Teil an Dritte abzutreten.

Dem Veranstalter ist bewusst, dass es sich beim Institut für Höhere Studien um ein Forschungsinstitut handelt und das Gebäude unter Denkmalschutz steht. Um den wissenschaftlichen Betrieb nicht zu stören, bedarf die Nutzung sämtlicher nicht genannter Flächen (Allgemeine Teile, Gänge, Stiegen, Freiflächen etc.) einer zusätzlichen Genehmigung seitens des Vermieters. Die Vermietung bezieht sich ausschließlich auf den im Vertrag festgelegten Bereich des Gebäudes für ausschließlich wissenschaftliche Veranstaltungen.

Personal

Sobald der Veranstalter oder Personen mit seiner Zustimmung sich im Gebäude aufhalten, ist die Anwesenheit von einem Location Manager des Vermieters erforderlich. Es gilt außerdem als vereinbart, dass auf Verlangen des Vermieters ein Sicherheitsbeauftragter, ein Haustechniker und ein Portier des Vermieters eingesetzt werden können. Die anfallenden Kosten für Personal werden vom Veranstalter getragen und vom Vermieter in Rechnung gestellt.

Der Einsatz von Fremdpersonal wie Securities, WC Personal oder Garderobenpersonal, durch den Veranstalter wird immer dessen Sphäre zugerechnet, muss aber dem Vermieter mitgeteilt werden und kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zum Einsatz kommen. Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass - ausgenommen zur Veranstaltung - der Zutritt zum Gebäude nur vorab autorisierten Personen gewährt werden kann. Der Veranstalter wird daher den Vermieter im Vorhinein wegen einer Zutrittsberechtigung kontaktieren. Technische Umbauten dürfen ausschließlich mit Personal des Vermieters durchgeführt werden. Die Kosten dafür werden dem Veranstalter zu den bekannt gegebenen Preisen (lt. Angebot) in Rechnung gestellt.

Haftung / Pflichten

Der Veranstalter erklärt ausdrücklich, im Besitze sämtlicher für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Rechte, insbesondere aller behördlicher Bewilligungen zu sein und damit zusammenhängende Gebühren, Steuern und Entgelte wie z.B. Tantiemen, Vergnügungssteuer etc., selbst zu tragen und die für die Bemessung erforderlichen Anmeldungen selbst vorzunehmen. Der Veranstalter hält den Vermieter diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

Der Veranstalter haftet dem Vermieter für alle Schäden im oder am Veranstaltungsort, bzw. an der gesamten Einrichtung sowie Tonequipment, die während der Anmietung entstanden sind. Der Vermieter haftet nicht für Ausfallschäden, die z.B. durch Fehlalarm, Ausfällen von Liften, o.ä. entstehen. Die Haftung des Vermieters ist auf grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Der Veranstalter hält den Vermieter hinsichtlich aller Personen- und Sachschäden, die im Zuge der Benutzung des Gebäudes während der Mietdauer entstehen völlig schad- und klaglos.

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für abhanden gekommene Gegenstände von Personen, die sich mit Wissen und Willen des Veranstalters oder die sich im Zuge der Veranstaltungen am Veranstaltungsort aufhalten.

Die Veranstaltung wird ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Nichterteilung einer erforderlichen behördlichen Bewilligung bzw. die Nichteinräumung eines erforderlichen Rechtes oder schlechter Besuch der Veranstaltungen berechtigen den Veranstalter weder zum Rücktritt noch zu einer Auflösung des Mietverhältnisses oder einer Reduktion des vereinbarten Mietentgeltes.

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine der dem Wesen der Veranstaltung entsprechenden Haftpflichtversicherung abzuschließen und hat den aufrechten Versicherungsschutz dem Vermieter vor Beginn der Veranstaltung durch Übergabe einer Kopie der Polize nachzuweisen.

Drucksorten

Alle für eine Veranstaltung hergestellten Drucksorten, insbesondere Einladungen, sind VOR Drucklegung dem Vermieter zur Durchsicht vorzulegen und erst nach erfolgter schriftlicher Freigabe zu drucken. Nicht genehmigte Drucksorten (inkl. Transparente etc.) dürfen nicht veröffentlicht (d.h. versandt, montiert, o.ä.) werden. Das IHS Logo darf nur nach Freigabe des Vermieters verwendet werden. Selbst bei genehmigter Verwendung wird der Vermieter (das IHS) niemals Veranstalter oder Mitveranstalter.

Aushänge und Plakatierungen am IHS bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen nur an hierzu vorgesehener Stelle angebracht werden. Ihr Inhalt darf zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen und darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Nicht genehmigte oder an nicht zugewiesenen Flächen angebrachte Aushänge und Plakatierungen werden kostenpflichtig entfernt. Allfällige Schäden hat der Veranstalter zu tragen.

Dem Vermieter ist ein Exemplar aller für die Veranstaltung produzierten Kleindrucksorten (Einladungen, Plakate oder ähnliches) zum Zwecke der Archivierung zur Verfügung zu stellen.

Zeitraumen / Organisation

Bei der Durchführung von Veranstaltungen bzw. Um-, Auf- und Abbauten, Proben etc., hat sich der Veranstalter an die lt. Veranstaltungsanmeldung vereinbarten Zeiten zu halten. Der gesamte Ablauf der Veranstaltung ist vom Veranstalter zu organisieren. Dem Vermieter sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein detaillierter Ablaufplan, die technischen Anforderungen und der Personalbedarf bekannt zu geben (siehe Formular Veranstaltungsanmeldung).

Die Einfahrt des Instituts für Höhere Studien darf nur zum Zwecke der Anlieferung und der Abholung bzw. des Auf- und Abladens befahren und benutzt werden. Um genügend Platz für die Anlieferung und die Abholung bzw. das Auf- und Abladen zur Verfügung stellen zu können, müssen dem Vermieter diese Zeiten 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden.

Der Vermieter stellt auf Anfrage technische Einrichtungen und Möbel zur Verfügung, die vor der Veranstaltung genau spezifiziert werden müssen (siehe Veranstaltungsanmeldung). Da es sich beim Gebäude um einen denkmalgeschützten Bau handelt, sind bauliche Veränderungen am oder im Gebäude untersagt. Einbauten jeglicher Art, Installationen und Dekorationen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters und nur im genehmigten Ausmaß vorgenommen werden. Es ist aufgrund des Denkmalschutzes ausnahmslos untersagt, am Gebäude im Außenbereich Hinweise, Dekorationen oder Gestaltungselemente ohne Genehmigung des Vermieters anzubringen.

Die Reinigung der vereinbarten Veranstaltungsbereiche wird vom Veranstalter durch die Reinigungsfirma des Vermieters durchgeführt. Die dafür anfallenden Kosten sind durch den Mietpreis abgegolten.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der frühere Zustand wieder herzustellen (exklusive Reinigung, siehe oben) und der Veranstaltungsort frei von allen Fahrnissen des Veranstalters oder Dritter an den Vermieter zu übergeben. Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Vermieters ist generell verboten. Als Ausnahme vom Rauchverbot stehen Raucherzonen in den Außenanlagen zur Verfügung; darüber hinaus ist unter allen Umständen sicherzustellen, dass kein Tabakrauch in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt.

Catering

Der Veranstalter erhält vom Vermieter eine Liste von Cateringkontakten, aus denen der Veranstalter auswählen kann. Alle Cateringunternehmen sind mit den Räumlichkeiten, Auflagen und Regeln des Vermieters betraut. Ein anderes Cateringunternehmen darf nur in Absprache mit dem Vermieter gewählt werden.

Zahlungskonditionen für Miete und Versicherung

Das Mietgelt in der Höhe von _____ für die Anmietung der Räumlichkeiten ist im beigefügten Attachment festgelegt. Bei Unterzeichnung dieser Benützungsbedingungen ist eine Vorauszahlung in der Höhe von 50% der Gesamtmietkosten zu leisten. Die weiteren 50 % des Mietentgelts müssen bis eine Woche vor der Veranstaltung auf dem Konto des Vermieters eingehen. Wegen Gemeinnützigkeit wird keine Mehrwertsteuer verrechnet. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 12% p.a. als vereinbart.

Der Betrag muss auf das Konto des Vermieters überwiesen werden:

Kontoinhaber: Institut für Höhere Studien (IHS)

Bank: Bank Austria Creditanstalt, 1010 Vienna, Am Hof 1

Konto Nr.: 0023-74247/00, BLZ: 12000; Swift: BKAU AT WW, IBAN: AT 27 1100 0002 3742 4700

Das Angebot hat Gültigkeit bis: _____

Stornogebühr

Die nach Fixierung der Miete als Anzahlungen in Rechnung gestellten Beträge von jeweils 50% der Miete werden für den Fall des Rücktritts des Veranstalters vom Vermieter als Stornogebühr einbehalten, die ersten 50% bei Stornierung bis eine Woche vor dem Event, die zweiten 50% bei kurzfristigen Stornierungen.

Der Vermieter ist berechtigt, Veranstaltungen auch ohne Nennung von Gründen abzulehnen. Der Vermieter ist weiters berechtigt, von Offerten kurzfristig zurückzutreten, falls sich die Angaben des Veranstalters hinsichtlich des geplanten Events als unwahr oder irreführend herausstellen. Eine eventuell bereits geleistete Anzahlung der Miete (Stornogebühr) wird in einem derartigen Fall rücküberwiesen.

Für Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Datum

Dr. Martin Kocher
Direktor, Institut für Höhere Studien

Datum

<<Name>>
<< Position, Organisation >>